

Deutsche Maut – Wegekostengutachten 2018 bis 2022 veröffentlicht

Das im Auftrag des deutschen Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, Berlin, erstellte Wegekostengutachten 2018 bis 2022 wurde veröffentlicht.

Die Studienautoren schlagen folgende Mautveränderungen vor, die als Grundlage für die Mauterhöhung ab 1.1.2019 dienen werden. Der formelle Beschluss der Mauterhöhung ist noch ausständig.

Die deutsche Maut setzt sich zukünftig aus 3 Teilmautsätzen zusammen

- Infrastruktur
- Luftverschmutzung
- Lärmverschmutzung

A) Vorschlag Teilmautsatz Infrastruktur

Mautpflichtige Fahrzeuggruppe	Mgl. Infrastrukturmaut €/Fzg.km
<i>Lkw ab 7,5t bis <12t zGG</i>	0,080
<i>Lkw ab 12t bis einschließlich 18t zGG</i>	0,115
<i>Lkw >18t zGG und bis zu 3 Achsen</i>	0,160
<i>Lkw >18t zGG und mit 4 und mehr Achsen</i>	0,174

B) Vorschlag Teilmaut Luftverschmutzung

Höchstbeträge für die Anlastung der Kosten der Luftverschmutzung

Eurocent/Fahrzeugkilometer	Vorstadtstraßen (einschließlich Autobahnen)	Fernstraßen (einschließlich Autobahnen)
EURO 0	16,9	12,7
EURO I	11,7	8,5
EURO II	9,6	7,4
EURO III	7,4	6,4
EURO IV	4,3	3,2
EURO V nach dem 31. Dezember 2013	0	0
	3,2	2,2
EURO VI nach dem 31. Dezember 2017	0	0
	2,2	1,1
Umweltfreundlicher als EURO VI	0	0“

Die Werte in Tabelle 9 dürfen in Bergregionen mit einem Faktor von höchstens 2 multipliziert werden, soweit dies durch Straßensteigung bzw. -gefälle, geografische Höhe und/oder Temperaturinversionen gerechtfertigt ist.

Tabelle 9: Höchstsätze für externe Kosten der Luftverschmutzung (Anhang IIIb RL 2011/76/EU)

C) Vorschlag Teilmaut Lärmverschmutzung

Höchstbeträge für die Anlastung der Kosten der Lärmbelastung

Eurocent/Fahrzeugkilometer	Tag	Nacht
Vorstadtstraßen (einschließlich Autobahnen)	1,17	2,12
Fernstraßen (einschließlich Autobahnen)	0,22	0,32“

Die Werte in Tabelle 10 dürfen in Bergregionen mit einem Faktor von höchstens 2 multipliziert werden, soweit dies durch Straßensteigung bzw. -gefälle, Temperaturinversionen und/oder Amphitheatereffekt von Tälern gerechtfertigt ist.

Tabelle 10: Höchstsätze für externe Lärmkosten (Anhang IIIb RL 2011/76/EU)

Die Studienautoren schlagen vor aktuell auf eine räumliche Differenzierung der Teilmautsätze für die Luftverschmutzung und die Lärmbelastung zu verzichten.

Daher wäre für die Luftverschmutzung die Spalte Fernstraßen (einschließlich Autobahnen) relevant.

Der Aufschlag für Lärmbelastung würde einheitlich 0,2 Cent/km (auf Zehntel-Cent gerundeter Wert – 0,22 Cent/km) betragen.

Die endgültige Mauffestsetzung unterliegt noch der politischen Willensbildung.